

# **LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.**

Az.: 50.11/ur/no

03.04.2009

## **Aufstellung des Sicherstellungsplanes gem. § 11 SchKVO LSA/ Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen**

**hier:** Stellungnahme der LIGA

Die in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände haben 43 Anträge auf Aufnahme in den Sicherstellungsplan mit insgesamt 58,25 Vollbeschäftigteneinheiten gestellt. Diese Beratungsstellen sind seit Jahren in den Qualitätsentwicklungsprozess der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege eingebunden. Dieser stellt die professionelle Arbeit für die Frauen und Familien in Sachsen-Anhalt sicher. Zu den Beratungsstellen, die nicht in diesen Prozess eingebunden sind, können wir keine Aussagen in Bezug auf die Qualität treffen.

Laut § 4 SchKG (SchKG vom 21.08.1995) soll von dem Mindestschlüssel von einer Fachkraft für Schwangerschaftsberatungsstellen dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht fortgeführt werden kann. Aus Sicht der LIGA können bei Wegfall von 5,0 Vollbeschäftigteneinheiten die Tätigkeiten der Beratungsstellen auf Dauer nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden. Somit sieht die LIGA es für unabdingbar an, die Schwangerschaftsberatungsstellen weiterhin in der bisherigen Anzahl über dem gesetzlichen Mindestschlüssel zu fördern. Zum Nachweis verweisen wir auf das Argumentationspapier der LIGA (s. Anlage).

Mit den im Schreiben benannten 60 Fachkräften würde das Land zukünftig nur noch den von SchKG geforderten gesetzlichen Mindestschlüssel erfüllen. Somit wäre unter den Beratungsstellen nur dann eine Auswahl zu treffen, wenn sichergestellt wäre, dass mit diesem verringerten Personal auf Dauer die Tätigkeit der Schwangerschaftsberatungsstellen ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Aus Sicht der LIGA ist das nicht realistisch, weshalb wir eine Kürzung und demzufolge die im Schreiben aufgelistete Auswahl generell ablehnen.

Des Weiteren möchten wir anmerken, dass das Ausführungsgesetz des Landes gemäß § 3 Abs. 4 den Rechtsträgern von Beratungsstellen ab 2010 das Angebot von Außensprechstunden nur noch in Grundzentren gewährt. Diese Regelung hat jedoch in zwei Fällen für die ratsuchenden schwangeren Frauen und Familien nachteilige Konsequenzen. Dies ist der Fall im Burgenlandkreis und im Landkreis Harz. Den hiervon betroffenen Trägern der Diakonie-Beratungsstellen in Zeitz sowie in Quedlinburg sollte daher gestattet werden, weiterhin ihre bewährte Praxis der Außensprechstunden in den jeweiligen Mittelzentren Naumburg und Halberstadt anbieten zu dürfen. Dies würde für die Ratsuchenden in den jeweiligen Landkreisen das bisher personell ausgewogene Beratungsangebot vor Ort aufrechterhalten. Daher bitten wir für diese beiden diakonischen Träger eine Ausnahmeregelung bzgl. des Angebotes von Außensprechstunden in einem Mittelzentrum.